

Information für Präqualifizierungsstellen zur Vordatierung von Re-Präqualifizierungen

Nach § 2 Abs. 3 und 4 der Präqualifizierungsvereinbarung ist die Präqualifizierungsbestätigung grundsätzlich auf fünf Jahre befristet. Innerhalb dieser Frist ist die Einhaltung der in den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V genannten Anforderungen ggf. neu nachzuweisen. § 2 Abs. 5 der Präqualifizierungsvereinbarung bestimmt, dass die jeweiligen Leistungserbringer spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist vollständige Nachweisunterlagen bei einer Präqualifizierungsstelle einzureichen haben.

Faktisch führt diese Regelung dazu, dass bei fristgemäßer Antragsbearbeitung durch die Präqualifizierungsstellen eine eigentlich fünf Jahre gültige Präqualifizierungsbestätigung bereits vor Ablauf der fünfjährigen Gültigkeitsdauer durch eine neue Re-Präqualifizierungsbestätigung abgelöst wird.

Der Beirat gemäß § 4 der Präqualifizierungsvereinbarung hat daraufhin folgende Regelung mit Wirkung ab sofort beschlossen:

Die Vordatierung einer Re-Präqualifizierung ist für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten vor Ablauf der aktuell geltenden Präqualifizierung möglich. Dies bedeutet, dass das „Gültig-bis-Datum“ bezogen auf das Ablaufdatum maximal fünf Jahre in der Zukunft liegen darf.

Mit dieser Regelung wird den Präqualifizierungsstellen die Möglichkeit eingeräumt, dass das Ausstellungsdatum und der Gültigkeitsbeginn der erteilten Re-Präqualifizierungen auseinanderfallen können, damit die maximal fünfjährige Laufzeit der Folgepräqualifizierung unmittelbar an das Ablaufdatum der bestehenden Präqualifizierung anschließt. Der Gültigkeitsbeginn der Folgepräqualifizierungen kann daher bis zu sechs Monate nach Erteilung der Präqualifizierungsbestätigung beginnen. Eine entsprechende Vordatierung ist nur bei Re-Präqualifizierungen und nur für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten vor Ablauf der aktuell geltenden Präqualifizierung möglich.

Die Bearbeitungsfristen gemäß Anhang II Kapitel Antragsbearbeitung der Präqualifizierungsvereinbarung sind einzuhalten.

Hinsichtlich der Übermittlung der Präqualifizierungsdaten gilt Folgendes:

- ▶ Die PQ-Daten für die Re-Präqualifizierung müssen gemäß § 5d Abs. 10 der Präqualifizierungsvereinbarung innerhalb einer Woche nach Erteilung der Präqualifizierung geliefert werden. Es befinden sich dann zeitweise (mindestens) zwei Datensätze des Leistungserbringers in der PQ-Datenbank, wobei die Gültigkeit der vordatierten Re-Präqualifizierung erst später beginnt.
- ▶ Bei einer Re-Präqualifizierung ist immer die Angabe einer neuen Bestätigungsnummer erforderlich.
- ▶ In den Datensätzen für die Präqualifizierungsdatenbank ist derzeit nur die Angabe des Ausstellungsdatums möglich, da bislang von der Identität des Ausstellungsdatums und des Gültigkeitsbeginns ausgegangen wurde. Unter „Ausstellungsdatum“ ist daher in den Datensätzen jetzt der (maximal sechs Monate im Voraus liegende) Gültigkeitsbeginn anzugeben. Technisch ist die Lieferung von Datensätzen mit einem späteren Ausstellungsdatum (Gültigkeitsbeginn) möglich. Auf den schriftlichen Präqualifizierungsbestätigungen ist das Datum der Erteilung der PQ-Bestätigung, das Ausstellungsdatum im Sinn des Gültigkeitsbeginns sowie die Gültigkeitsdauer anzugeben.
- ▶ Bei maßgeblichen Änderungen sind die PQ-Daten auch bei der vordatierten Re-Präqualifizierung mit dem Wert P003 „positive Folgeprüfung“ und als Korrekturlieferung zu übermitteln.

Folgende Regelungen sind ebenfalls zu beachten:

- ▶ Eine Rückdatierung von (Re-)Präqualifizierungen, weil beispielsweise ein Leistungserbringer die (Re-)Präqualifizierung kurz vor Ablauf der aktuell gültigen Präqualifizierung beantragt, ist nicht statthaft. Diese Regelung gilt auch für eine Erstpräqualifizierung.

- ▶ Maßgebliche Änderungen beim Leistungserbringer wirken sich grundsätzlich auf beide Präqualifizierungen aus (die bestehende und die vordatierte Re-Präqualifizierung).
- ▶ Bei Änderungen der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V, insbesondere der Eignungsanforderungen, zwischen der Erteilung und Bekanntgabe der Präqualifizierungsbestätigung und dem Gültigkeitsbeginn ist der Erteilungszeitpunkt maßgeblich.
- ▶ Soll die Folgepräqualifizierung (mit späterem Gültigkeitsbeginn) durch eine andere Präqualifizierungsstelle als derjenigen, die die bestehende Präqualifizierung erteilt hat, erfolgen, muss sich die neu angegangene Präqualifizierungsstelle vom Leistungserbringer die noch gültige alte Präqualifizierungsbestätigung vorlegen lassen.